

# SPREESIDE WHISKY

## 04. - 05.05.2018



**Veranstalter:** MEOW • Messen & Events am Holzmarkt GmbH  
Holzmarktstr. 25 • D-10243 Berlin

**Veranstaltungsort:** Holzmarkt Berlin, Säälchen & Außenbereich  
Holzmarktstr. 25 • D-10243 Berlin

**Anmeldung an:** Offside – Pub & Whisky Bar Berlin  
Jülicher Str. 4 • D-13357 Berlin  
Tel.: +49 30 60267318 • Fax: +49 30 60267298  
E-Mail: anmeldung@spreeside-whisky.de

**Veranstaltungszeit:** 4. Mai 2018, 14:00 – 22:00 Uhr  
5. Mai 2018, 12:00 – 22:00 Uhr

**Anmeldeschluss: 6. April 2018**

### Ausstelleranmeldung

#### Aussteller

Firma / Name: \_\_\_\_\_

Geschäftsführer \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Hersteller  Händler  Handelsvertreter  \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Internet: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift (falls abweichend): \_\_\_\_\_

### Anmietung einer Ausstellungsfläche incl. Messemobiliar

#### Komplettstand:

Standmiete inkl. 1 Tisch, 2 Stühle, Stromanschluss (2 KW, inkl. Verbrauch), W-LAN

**Größe:**

3 m<sup>2</sup>

€ 259,00

6 m<sup>2</sup>

€ 499,00

9 m<sup>2</sup>

€ 739,00

Für andere Standgrößen fragen Sie uns bitte.

### Mobiliar und sonstige Ausstattung

Im angemieteten Messestand sind jeweils 1 Tisch sowie zwei Stühle enthalten. Sofern Sie weiteres Mobiliar oder Technik (Tische, Stühle, Barhocker u. ä.) benötigen, können wir Ihnen dieses gern gegen Erstattung der Anmietkosten zur Verfügung stellen.

Für die Gestaltung und Dekoration des Messestandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Veranstaltungsraum ist normal beleuchtet.

### Parkplatz

Im Umkreis stehen nur bedingt öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Wir können Ihnen eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen auf einem benachbartem Privatgelände gegen eine Gebühr von 20 Euro von Freitag, 04.05.2018 bis Sonntag, 06.05.2018 zur Verfügung stellen.

Ja, ich miete für den o. g. Zeitraum einen Parkplatz für insgesamt 20,00 Euro

(alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher MwSt.)

### Rechtsverbindliche Anmeldung

Hiermit melden wir uns unter Anerkennung der umseitig abgedruckten Teilnahmebedingungen rechtsverbindlich als Aussteller an.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

# Teilnahmebedingungen SPREESIDE WHISKY (01/2018)

## 1. Vertragsgegenstand, Aussteller, Veranstalter

Vertragsgegenstand ist die Teilnahme als Aussteller an sowie die Anmietung von Mobiliar und Ausstattungen bei der umseitig genannten Veranstaltung. Als Aussteller werden Hersteller, Großhändler, Importeure, Handelsvertretungen sowie sonstige Unternehmen, Verbände und Dienstleister aus dem bzw. für den Bereich der Whisk(e)y-Branche zugelassen. Veranstalter und Vermieter ist die MEOW Messen & Events am Holzmarkt GmbH

## 2. Veranstaltungsort, Veranstaltungslaufzeit, Auf- und Abbauzeiten

Veranstaltungsort ist das Sälchen und sowie partielle Freiflächen auf dem Holzmarkt in der Holzmarktstr. 25, 10243 Berlin. Die Veranstaltungslaufzeit sowie die Öffnungszeiten sind umseitig aufgeführt. Soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitraum vereinbart wurde, beschränkt sich der Nutzungszeitraum für Ausstellungsflächen auf die umseitig angegebene Veranstaltungslaufzeit einschließlich Auf- und Abbauzeiten.

## 3. Ausstellernmeldung, Zulassung

Der Aussteller ist an seine Ausstellernmeldung mit deren Eingang beim Veranstalter gebunden. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller gleichzeitig diese „Teilnahmebedingungen“ an. Über die Zulassung zur Veranstaltung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Der Vertragsabschluss kommt mit Zugang der Bestätigung über die Zulassung bzw. mit Zugang einer Rechnung zustande.

## 4. Standfläche, Standzuweisung

Die Zulassung zur Veranstaltung begründet keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standortes. Der Veranstalter behält sich eine Einordnung nach Waren- und Zielgruppen der ausgestellten Produkte und Leistungen vor wird aber Wünsche und Anregungen des Aussteller berücksichtigen. Der Aussteller erhält nach Abschluss der Flächendispositionen eine Standzuweisung, in der die Lage des Standes und die Standnummer bezeichnet sind. Zugeordnete Standflächen können aufgrund baulicher oder räumlicher Gegebenheiten bis zu 5 % von der bestellten Fläche abweichen, ohne dass hierdurch Mietminderungs- oder sonstige Gewährleistungsansprüche begründet werden. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand gleicher Größe in anderer Lage zuzuweisen, wenn wichtige technische oder organisatorische Gründe dies erfordern.

## 5. Technische Grundversorgung und allgemeine Serviceleistungen

Für die allgemeine haus- und gebäudetechnische Grundversorgung wie Hallenbeleuchtung, Heizung und Lüftung sorgt der Veranstalter. Gleiches gilt für die allgemeine Reinigung der Gemeinschaftsflächen und die allgemeinen Bewachungsmaßnahmen während der Veranstaltung. Die Installation von Elektro-, Sanitär- und sonstigen Versorgungsanschlüssen auf der gemieteten Ausstellungsfläche ist nicht in der Gebrauchsunterlassungspflicht des Veranstalters enthalten und gesondert zu beauftragen. Die Reinigung seiner Ausstellungsfläche sowie die Müllentsorgung ist vom Aussteller auf eigene Kosten vorzunehmen.

## 6. Mobiliar und sonstige Ausstattungen (Mietgut)

Das Mietgut wird zum vereinbarten Zweck für die Dauer der Veranstaltung zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt. Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut in der Regel mehrfach zu Veranstaltungszwecken verwendet wird und nicht immer neuwertig ist. Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen. Hat der Mieter eine Mängelrüge zu Recht erhoben, so ist die Gewährleistungspflicht des Vermieters auf Nachbesserung beschränkt. Die Haftung des Mieters für Beschädigungen und Verlust der ihm mietweise überlassenen Sachen beginnt mit der Übergabe und endet mit der Rücknahme durch den Vermieter nach der Veranstaltung. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgut pfleglich zu behandeln. Das Mietgut darf nicht beklebt, genagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden.

## 7. Untervermietung oder Gebrauchsunterlassung, Standgemeinschaft

Der Aussteller darf die ihm vermietete Stand- bzw. Ausstellungsfläche nicht ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte untervermieten oder zum Gebrauch überlassen. Dies gilt auch für den Tausch von Ausstellungsflächen.

„Mitaussteller“ (Unternehmen, die sich mit eigenem Personal und eigenen Produkten auf dem Stand präsentieren) sowie „zusätzlich vertretene Unternehmen“ (Unternehmen, die ohne eigenes Personal, aber mit ihren Produkten präsentiert werden) sind dem Veranstalter auf dem diesbezüglichen Anmeldeformular gesondert anzuzeigen. Über eine solche Mitaufnahme in Form einer „Standgemeinschaft“ entscheidet der Veranstalter, wobei die Zulassung als erteilt gilt, wenn nach der ordnungsgemäßen Anzeige keine Ablehnung erfolgt. Der Aussteller hat für jeden „Mitaussteller“ oder jedes „zusätzlich vertretene Unternehmen“ ein gesondertes Entgelt zu entrichten.

Im Falle von „Handelsvertretern“ (selbständige Gewerbetreibende, die ständig damit betraut sind, im Rahmen eines Handelsvertretervertrages für vertretene Unternehmen deren Produkte zu vertreiben) wird das vorgenannte gesonderte Entgelt bezüglich dieser ständig vertretenen Unternehmen nicht erhoben.

## 8. Präsenzpflicht

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungslaufzeit seinen Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Bei Nichtaufbau, vorzeitiger Schließung bzw. vorzeitigem Abbau des Standes ist der Veranstalter berechtigt, über die Standfläche anderweitig zu verfügen und vom Aussteller den dadurch entstandenen Schaden zu verlangen.

## 9. Werbung während der Veranstaltung

Werbung jeglicher Art ist ausschließlich innerhalb der Standfläche gestattet. Das Verteilen von Handzetteln und Prospektmaterial sowie das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern außerhalb des Standes ist unzulässig, im Eingangsbereich wird durch den Veranstalter für diese Zwecke eine Fläche zur Verfügung gestellt. Die Werbung bzw. die Präsentation von

Produkten für Dritte, die nicht als (Mit-) Aussteller bzw. vertretene Unternehmen zugelassen sind, ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, unberechtigte Werbe- und Präsentationsmaßnahmen zu untersagen.

## 10. Preiskonditionen und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und gelten für die Dauer der Veranstaltung. Die Mieten für die Ausstellungsflächen beziehen sich - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - auf die unbebaute Ausstellungsfläche. Leistungen für Mobiliar und sonstige Zusatzleistungen sind - soweit nicht im umseitig beschriebenen Kompletstand enthalten - gesondert in Auftrag zu geben und werden nach Maßgabe der jeweiligen Bestellung abgerechnet.

Alle Rechnungsbeträge sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe der Rechnungsnummer zur Zahlung fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Der Aussteller verliert unbeschadet des Fortbestands seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung, wenn der Mietzins für die Ausstellungsflächen und geordnetes Mobiliar nicht bis Veranstaltungsbeginn eingegangen sind.

## 11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Mietminderung

Gegen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis kann der Aussteller auch nach Durchführung der Veranstaltung nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Gegenüber den Forderungen des Veranstalters aus diesem Vertrag steht dem Aussteller ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus diesem Vertrag zu, und zwar nur dann, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unstritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung eines Mietminderungsrechts mittels Abzugs von vertraglich geregelten Entgelten ist dem Aussteller nicht gestattet, und zwar auch nicht für die Zeit nach Durchführung der Veranstaltung. Die Geltendmachung etwaiger Bereicherungsansprüche durch den Aussteller bleibt unberührt.

## 12. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die vom Aussteller eingebrachten Standeinrichtungen bzw. sonstigen Gegenstände und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Ausschluss wird auch durch die allgemeinen Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters nicht eingeschränkt. Die Haftung des Veranstalters ist grundsätzlich auf die vertragswesentlichen Pflichten wie die Überlassung der Ausstellungsfläche zum vertragsgemäßen Gebrauch, den Zugang zum Mietobjekt sowie die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten beschränkt und gilt nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind.

Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und positiven Vertragsverletzungen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Veranstalters auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z. B. kein entgangener Gewinn). Der Höchstbetrag einer Haftung des Veranstalters ist auf den Betrag der mit dem Aussteller vereinbarten Netto-Entgelte beschränkt. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem Veranstalter entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gleich. Dem Aussteller wird gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

## 13. Pflichten des Ausstellers

Bis zur Zulassung (Vertragsabschluss) ist ein Rücktritt von der Anmeldung kostenfrei möglich. Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Die gesamte Mietrechnung und die auf Veranlassung des Ausstellers durch bereits erbrachte Leistungen entstandenen Kosten sind zu zahlen. Erfolgt eine Nachvermietung der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers freigewordenen Ausstellungsfläche, so sind vom Aussteller lediglich 25 % des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen, mindestens jedoch € 100,00. Der Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung der Beträge in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die vom Nachmieter genutzt worden wären, sofern der Aussteller vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes erfolgt.

## 14. Verschiebung oder Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist bei Vorliegen eines von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grundes berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Findet die Veranstaltung aus wichtigem Grund nicht zum vorgesehenen Termin statt, wird jede Vertragspartei von den jeweils vereinbarten Leistungspflichten frei. Bereits dem Aussteller berechnete Entgelte sind diesem gutzuschreiben, gezahlte Beträge rückzuerstatten. Weitergehende Schadensersatz- oder sonstige Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

## 15. Schlussbestimmungen, Geltendmachung von Ansprüchen

Der Veranstalter übt während der gesamten Veranstaltungslaufzeit das Hausrecht aus. Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mängelrügen sowie die Anzeige von Schäden sind vom Aussteller unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erheben. Wird die Anzeige nicht fristgemäß vorgenommen sind diesbezügliche Ansprüche ausgeschlossen, wobei den Aussteller die Beweislast für den fristgemäßen Zugang trifft. Die Wirksamkeit dieser „Teilnahmebedingungen“ bleibt von der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt. Alle Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis verjähren nach 6 Monaten beginnend ab dem Schlussstag der Veranstaltung folgenden Kalendertag.

Soweit der Aussteller Kaufmann ist, gilt als Gerichtsstand Berlin, es gilt deutsches Recht.

# SPREESIDE WHISKY

## 04. - 05.05.2018



**Veranstalter:** MEOW • Messen & Events am Holzmarkt GmbH  
Holzmarktstr. 25 • D-10243 Berlin

**Veranstaltungsort:** Holzmarkt Berlin, Säälchen & Außenbereich  
Holzmarktstr. 25 • D-10243 Berlin

**Anmeldung an:** Offside – Pub & Whisky Bar Berlin  
Jülicher Str. 4 • D-13357 Berlin  
Tel.: +49 30 60267318 • Fax: +49 30 60267298  
E-Mail: anmeldung@spreeside-whisky.de

**Veranstaltungszeit:** 4. Mai 2018, 14:00 – 22:00 Uhr  
5. Mai 2018, 12:00 – 22:00 Uhr

**Anmeldeschluss: 6. April 2018**

### Ausstellerprofil

**Aussteller**

Firma / Name:

Schottland	Irland	USA	International	Europa
<input type="checkbox"/> Speyside	<input type="checkbox"/> Single Malt	<input type="checkbox"/> Bourbon	<input type="checkbox"/> Japan	<input type="checkbox"/> Deutschland
<input type="checkbox"/> The Highlands	<input type="checkbox"/> Pot Still	<input type="checkbox"/> Tennessee	<input type="checkbox"/> Kanada	<input type="checkbox"/> Schweiz
<input type="checkbox"/> The Islands	<input type="checkbox"/> Blended Whiskey	<input type="checkbox"/> Rye	<input type="checkbox"/> Indien	<input type="checkbox"/> Österreich
<input type="checkbox"/> The Lowlands	<input type="checkbox"/> Liköre	<input type="checkbox"/> Corn & andere	<input type="checkbox"/> Taiwan	<input type="checkbox"/> Schweden
<input type="checkbox"/> Blend & Grain Whisky	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Liköre	<input type="checkbox"/> Indien	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Liköre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Tastings

Der Veranstalter räumt den Ausstellern die Möglichkeit ein, eigene Tastings durchzuführen. Dafür stehen auf dem Veranstaltungsgelände mehrere Räume zur Verfügung. Den Teilnehmerpreis, Art und Umfang des Tastings bestimmt der Aussteller selbst, Räume, Gläser und Wasser werden vom Veranstalter gestellt. Dafür beansprucht der Veranstalter eine Kostenpauschale von 5,00 Euro pro Teilnehmer. Bitte geben Sie uns zu denen von Ihnen geplanten Tastings unten einige Informationen. Eventuell benötigte Technik (Beamer, Mikrofon u. ä.) können wir Ihnen nach Absprache kostenpflichtig zur Verfügung stellen.

Nach Vorliegen aller angemeldeter Tastings wird der Veranstalter in Abstimmung mit den interessierten Ausstellern einen Zeit- und Raumplan erstellen. Dieser Plan wird auf unserer Webseite veröffentlicht, um wenn vom Aussteller gewünscht, potentiellen Interessenten Gelegenheit zu geben, Tastingtickets im Vorverkauf zu erwerben. Bitte geben Sie uns unten an, ob Sie einen Vorverkauf wünschen und ob Sie den ggfs. selbst organisieren.

Resttickets sowie für den Vorverkauf nicht vorgesehene Tastingtickets werden direkt auf der Veranstaltung verkauft.

	Tasting-Set 1		Tasting-Set 2		Tasting-Set 3	
Thema						
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
max. Teilnehmer						
benötigte Technik						
Sprache						
Preis pro Person	Euro		Euro		Euro	
Vorverkauf	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorverkauf durch	<input type="checkbox"/> Aussteller	<input type="checkbox"/> Veranstalter	<input type="checkbox"/> Aussteller	<input type="checkbox"/> Veranstalter	<input type="checkbox"/> Aussteller	<input type="checkbox"/> Veranstalter

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

## Teilnahmebedingungen SPREESIDE WHISKY (01/2018)

### 1. Vertragsgegenstand, Aussteller, Veranstalter

Vertragsgegenstand ist die Teilnahme als Aussteller an sowie die Anmietung von Mobiliar und Ausstattungen bei der umseitig genannten Veranstaltung. Als Aussteller werden Hersteller, Großhändler, Importeure, Handelsvertretungen sowie sonstige Unternehmen, Verbände und Dienstleister aus dem bzw. für den Bereich der Whisk(e)y-Branche zugelassen. Veranstalter und Vermieter ist die MEOW Messen & Events am Holzmarkt GmbH

### 2. Veranstaltungsort, Veranstaltungslaufzeit, Auf- und Abbauzeiten

Veranstaltungsort ist das Sälchen und sowie partielle Freiflächen auf dem Holzmarkt in der Holzmarktstr. 25, 10243 Berlin. Die Veranstaltungslaufzeit sowie die Öffnungszeiten sind umseitig aufgeführt. Soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zeitraum vereinbart wurde, beschränkt sich der Nutzungszeitraum für Ausstellungsflächen auf die umseitig angegebene Veranstaltungslaufzeit einschließlich Auf- und Abbauzeiten.

### 3. Ausstellernmeldung, Zulassung

Der Aussteller ist an seine Ausstellernmeldung mit deren Eingang beim Veranstalter gebunden. Mit seiner Anmeldung erkennt der Aussteller gleichzeitig diese „Teilnahmebedingungen“ an. Über die Zulassung zur Veranstaltung entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Der Vertragsabschluss kommt mit Zugang der Bestätigung über die Zulassung bzw. mit Zugang einer Rechnung zustande.

### 4. Standfläche, Standzuweisung

Die Zulassung zur Veranstaltung begründet keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standortes. Der Veranstalter behält sich eine Einordnung nach Waren- und Zielgruppen der ausgestellten Produkte und Leistungen vor wird aber Wünsche und Anregungen des Aussteller berücksichtigen.

Der Aussteller erhält nach Abschluss der Flächendispositionen eine Standzuweisung, in der die Lage des Standes und die Standnummer bezeichnet sind. Zugeordnete Standflächen können aufgrund baulicher oder räumlicher Gegebenheiten bis zu 5 % von der bestellten Fläche abweichen, ohne dass hierdurch Mietminderungs- oder sonstige Gewährleistungsansprüche begründet werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller abweichend von der Standzuweisung einen Stand gleicher Größe in anderer Lage zuzuweisen, wenn wichtige technische oder organisatorische Gründe dies erfordern.

### 5. Technische Grundversorgung und allgemeine Serviceleistungen

Für die allgemeine haus- und gebäudetechnische Grundversorgung wie Hallenbeleuchtung, Heizung und Lüftung sorgt der Veranstalter. Gleiches gilt für die allgemeine Reinigung der Gemeinschaftsflächen und die allgemeinen Bewachungsmaßnahmen während der Veranstaltung. Die Installation von Elektro-, Sanitär- und sonstigen Versorgungsanschlüssen auf der gemieteten Ausstellungsfläche ist nicht in der Gebrauchsuüberlassungspflicht des Veranstalters enthalten und gesondert zu beauftragen. Die Reinigung seiner Ausstellungsfläche sowie die Müllentsorgung ist vom Aussteller auf eigene Kosten vorzunehmen.

### 6. Mobiliar und sonstige Ausstattungen (Mietgut)

Das Mietgut wird zum vereinbarten Zweck für die Dauer der Veranstaltung zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter am vereinbarten Mietort zur Verfügung gestellt. Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut in der Regel mehrfach zu Veranstaltungszwecken verwendet wird und nicht immer neuwertig ist. Der Mieter hat sich bei der Übergabe von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit des Mietgutes zu überzeugen. Hat der Mieter eine Mängelrüge zu Recht erhoben, so ist die Gewährleistungspflicht des Vermieters auf Nachbesserung beschränkt.

Die Haftung des Mieters für Beschädigungen und Verlust der ihm mietweise überlassenen Sachen beginnt mit der Übergabe und endet mit der Rücknahme durch den Vermieter nach der Veranstaltung. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietgut pfleglich zu behandeln. Das Mietgut darf nicht beklebt, genagelt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden.

### 7. Untervermietung oder Gebrauchsuüberlassung, Standgemeinschaft

Der Aussteller darf die ihm vermietete Stand- bzw. Ausstellungsfläche nicht ohne schriftliche Zustimmung des Veranstalters ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte untervermieten oder zum Gebrauch überlassen. Dies gilt auch für den Tausch von Ausstellungsflächen.

„Mitaussteller“ (Unternehmen, die sich mit eigenem Personal und eigenen Produkten auf dem Stand präsentieren) sowie „zusätzlich vertretene Unternehmen“ (Unternehmen, die ohne eigenes Personal, aber mit ihren Produkten präsentiert werden) sind dem Veranstalter auf dem diesbezüglichen Anmeldeformular gesondert anzuzeigen. Über eine solche Mitaufnahme in Form einer „Standgemeinschaft“ entscheidet der Veranstalter, wobei die Zulassung als erteilt gilt, wenn nach der ordnungsgemäßen Anzeige keine Ablehnung erfolgt. Der Aussteller hat für jeden „Mitaussteller“ oder jedes „zusätzlich vertretene Unternehmen“ ein gesondertes Entgelt zu entrichten.

Im Falle von „Handelsvertretern“ (selbständige Gewerbetreibende, die ständig damit betraut sind, im Rahmen eines Handelsvertretervertrages für vertretene Unternehmen deren Produkte zu vertreiben) wird das vorgenannte gesonderte Entgelt bezüglich dieser ständig vertretenen Unternehmen nicht erhoben.

### 8. Präsenzpflicht

Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Veranstaltungslaufzeit seinen Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Bei Nichtaufbau, vorzeitiger Schließung bzw. vorzeitigem Abbau des Standes ist der Veranstalter berechtigt, über die Standfläche anderweitig zu verfügen und vom Aussteller den dadurch entstandenen Schaden zu verlangen.

### 9. Werbung während der Veranstaltung

Werbung jeglicher Art ist ausschließlich innerhalb der Standfläche gestattet. Das Verteilen von Handzetteln und Prospektmaterial sowie das Aufstellen und Anbringen von Tafeln, Plakaten und sonstigen Werbeträgern außerhalb des Standes ist unzulässig, im Eingangsbereich wird durch den Veranstalter für diese Zwecke eine Fläche zur Verfügung gestellt. Die Werbung bzw. die Präsentation von

Produkten für Dritte, die nicht als (Mit-) Aussteller bzw. vertretene Unternehmen zugelassen sind, ist nicht gestattet. Der Veranstalter ist berechtigt, unberechtigte Werbe- und Präsentationsmaßnahmen zu untersagen.

### 10. Preiskonditionen und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und gelten für die Dauer der Veranstaltung. Die Mieten für die Ausstellungsflächen beziehen sich - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - auf die unbebaute Ausstellungsfläche. Leistungen für Mobiliar und sonstige Zusatzleistungen sind - soweit nicht im umseitig beschriebenen Kompletstand enthalten - gesondert in Auftrag zu geben und werden nach Maßgabe der jeweiligen Bestellung abgerechnet.

Alle Rechnungsbeträge sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe der Rechnungsnummer zur Zahlung fällig. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner. Der Aussteller verliert unbeschadet des Fortbestands seiner Zahlungsverpflichtung den Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung, wenn der Mietzins für die Ausstellungsflächen und geordnetes Mobiliar nicht bis Veranstaltungsbeginn eingegangen sind.

### 11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Mietminderung

Gegen Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis kann der Aussteller auch nach Durchführung der Veranstaltung nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Gegenüber den Forderungen des Veranstalters aus diesem Vertrag steht dem Aussteller ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus diesem Vertrag zu, und zwar nur dann, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unstritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Geltendmachung eines Mietminderungsrechts mittels Abzugs von vertraglich geregelten Entgelten ist dem Aussteller nicht gestattet, und zwar auch nicht für die Zeit nach Durchführung der Veranstaltung. Die Geltendmachung etwaiger Bereicherungsansprüche durch den Aussteller bleibt unberührt.

### 12. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die vom Aussteller eingebrachten Standeinrichtungen bzw. sonstigen Gegenstände und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Ausschluss wird auch durch die allgemeinen Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters nicht eingeschränkt. Die Haftung des Veranstalters ist grundsätzlich auf die vertragswesentlichen Pflichten wie die Überlassung der Ausstellungsfläche zum vertragsgemäßen Gebrauch, den Zugang zum Mietobjekt sowie die Beachtung der Verkehrssicherungspflichten beschränkt und gilt nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind.

Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubter Handlungen und positiven Vertragsverletzungen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Veranstalters auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens beschränkt (z. B. kein entgangener Gewinn). Der Höchstbetrag einer Haftung des Veranstalters ist auf den Betrag der mit dem Aussteller vereinbarten Netto-Entgelte beschränkt. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung dem Veranstalter entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gleich. Dem Aussteller wird gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

### 13. Pflichten des Ausstellers

Bis zur Zulassung (Vertragsabschluss) ist ein Rücktritt von der Anmeldung kostenfrei möglich. Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Die gesamte Mietrechnung und die auf Veranlassung des Ausstellers durch bereits erbrachte Leistungen entstandenen Kosten sind zu zahlen. Erfolgt eine Nachvermietung der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers freigewordenen Ausstellungsfläche, so sind vom Aussteller lediglich 25 % des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen, mindestens jedoch € 100,00. Der Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung der Beträge in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die vom Nachmieter genutzt worden wären, sofern der Aussteller vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes erfolgt.

### 14. Verschiebung oder Absage der Veranstaltung

Der Veranstalter ist bei Vorliegen eines von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grundes berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben oder abzusagen. Findet die Veranstaltung aus wichtigem Grund nicht zum vorgesehenen Termin statt, wird jede Vertragspartei von den jeweils vereinbarten Leistungspflichten frei. Bereits dem Aussteller berechnete Entgelte sind diesem gutzuschreiben, gezahlte Beträge rückzuerstatten. Weitergehende Schadensersatz- oder sonstige Aufwendungsersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

### 15. Schlussbestimmungen, Geltendmachung von Ansprüchen

Der Veranstalter übt während der gesamten Veranstaltungslaufzeit das Hausrecht aus. Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mängelrügen sowie die Anzeige von Schäden sind vom Aussteller unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erheben. Wird die Anzeige nicht fristgemäß vorgenommen sind diesbezügliche Ansprüche ausgeschlossen, wobei den Aussteller die Beweislast für den fristgemäßen Zugang trifft. Die Wirksamkeit dieser „Teilnahmebedingungen“ bleibt von der etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unberührt. Alle Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis verjähren nach 6 Monaten beginnend ab dem Schlussstag der Veranstaltung folgenden Kalendertag.

Soweit der Aussteller Kaufmann ist, gilt als Gerichtsstand Berlin, es gilt deutsches Recht.

# SPREESIDE WHISKY

## 04.-05.05.2018



<b>Veranstalter:</b>	MEOW • Messen & Events am Holzmarkt GmbH Holzmarktstr. 25 • D-10243 Berlin
<b>Veranstaltungsort:</b>	Holzmarkt Berlin, Säälchen & Außenbereich Holzmarktstr. 25 • D-10243 Berlin
<b>Anmeldung an:</b>	Offside – Pub & Whisky Bar Berlin Jülicher Str. 4 • D-13357 Berlin Tel.: +49 30 60267318 • Fax: +49 30 60267298 E-Mail: anmeldung@spreeside-whisky.de
<b>Veranstaltungszeit:</b>	4. Mai 2018, 14:00 – 22:00 Uhr 5. Mai 2018, 12:00 – 22:00 Uhr

### Organisatorische Hinweise

### Anreise

#### Mit dem Auto

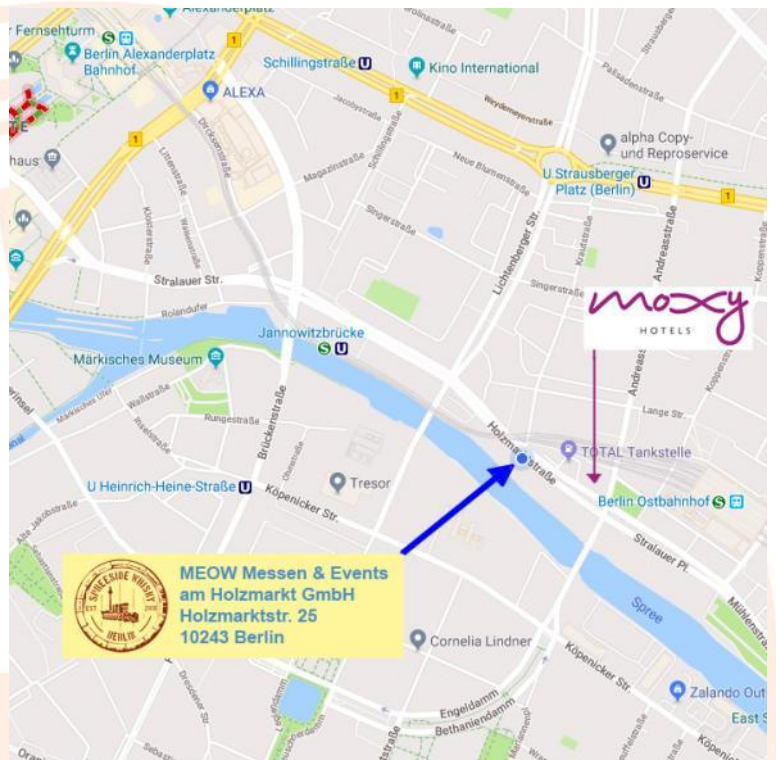
Das Holzmarktgelände befindet sich nur wenige 100 Meter vom Ostbahnhof entfernt.

#### Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Das Veranstaltungsgelände befindet sich zwischen Berlin-Ostbahnhof (Fernbahn, S-Bahn) und dem Bahnhof Jannowitzbrücke (S-Bahn & U-Bahn) und ist von jeweils in 5 Laufminuten zu erreichen.

Zum Be- und Entladen können Sie direkt vor dem Säälchen, der Veranstaltungshalle der MEOW vorfahren, Mitarbeiter vor Ort werden Sie einweisen. Bitte beachten Sie, dass Fahrzeuge nach dem Entladen zu entfernen sind!

Im Umkreis stehen nur bedingt öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Wir können Ihnen eine begrenzte Anzahl von Parkplätzen auf einem benachbartem Privatgelände gegen eine Gebühr von 20 Euro von Freitag, 04.05.2018 bis Sonntag, 06.05.2018 zur Verfügung stellen.



### Hotels in unmittelbarer Nähe

Hotel Moxy Berlin Ost-Bahnhof Andreasstraße 76-78 10243 Berlin	Hotel ibis Berlin Ost-Bahnhof An der Schillingbrücke 2 10243 Berlin	ItercityHotel Berlin Ost-Bahnhof Am Ostbahnhof 5 10243 Berlin	Select Hotel Berlin Ost-Bahnhof Lange Str. 31 10243 Berlin	MEININGER Hotel Berlin East Side Gallery Am Postbahnhof 4 10243 Berlin
--	---	---	--	---

Im Hotel Moxy haben wir ein begrenztes Zimmer-Kontingent für Sie zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Bitte geben Sie uns Ihren Reservierungswunsch rechtzeitig bekannt.

### Auf- und Abbaueiten

Die Auf- und Abbaueiten sind in der Regel wie bereits angegeben einzuhalten:

- Aufbau: 4. Mai 2018 von 07:00 bis 14:00 Uhr,
- Abbau; 5. Mai 2018 von 22:00 bis 24:00 Uhr

Prinzipiell ist es möglich, den Aufbau auch schon am Vortag (3. Mai 2018) vorzunehmen, bei Interesse würden wir Sie um vorherige telefonische Absprache bitten.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Kröner unter +49 151 55028854 oder Herrn Domann unter +49 172 3812337, danke!